

PRESSEMITTEILUNG

18. Juni 2015

EZB-Rat nimmt Urteil zu OMTs zur Kenntnis

- **EuGH befindet, dass das OMT-Programm die Befugnisse der EZB nicht überschreitet**
- **Das Programm sieht hinreichende Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung einer monetären Finanzierung vor**

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) nimmt die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Kenntnis, wonach die im Jahr 2012 angekündigten geldpolitischen Outright-Geschäfte (OMT) mit dem EU-Recht vereinbar und durch das Mandat der EZB gedeckt sind.

Das Anleihekaufprogramm wurde eingeführt, um die Einheitlichkeit der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet zu wahren und die Transmission des geldpolitischen Kurses der EZB an die Realwirtschaft sicherzustellen. Der EuGH, unter dessen Gerichtsbarkeit die EZB fällt, kam zu dem Schluss, dass die OMTs mit dem Mandat der EZB zur Gewährleistung von Preisstabilität im Einklang stehen.

Das Gericht befand, dass der EZB bei der Ausarbeitung und Durchführung eines Programms für Offenmarktgeschäfte ein weites Ermessen einzuräumen sei, da sie Entscheidungen technischer Natur treffen und komplexe Prognosen und Beurteilungen vornehmen müsse.

Medianfragen sind an Herrn Peter Ehrlich unter +49 69 1344 8230 zu richten.

Anmerkung:

- Rechtssache C-62/14 des EuGH

Europäische Zentralbank Generaldirektion Kommunikation
Internationale Medienarbeit, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu, Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.